



Teilweiser Verzicht auf die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen aufgrund der COVID-19- pandemiebedingten Besuchsverbote

<i>Einbringer/in</i> Eigenbetrieb Hanse-Kinder	<i>Datum</i> 19.02.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	Beratung	02.03.2021	N
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	08.03.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	08.03.2021	Ö
Hauptausschuss	Beratung	22.03.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	12.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt den Verzicht auf die Erhebung von 2/3 der Verpflegungsbeiträge für die Monate Januar, Februar und März 2021 für diejenigen Personensorgeberechtigten, deren Kinder in den Kindertagesstätten (nicht Horte) des Eigenbetriebes Hanse-Kinder nicht oder nicht mehr als die Hälfte der möglichen Betreuungstage in Anspruch genommen haben.

Sachdarstellung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Betrieb der Kindertagesstätten ab dem 27. Januar 2021 erneut stark eingeschränkt. Es bestand, bis auf die Möglichkeit der Notfallbetreuung, striktes Besuchsverbot. Auch im Zeitraum davor halfen viele Eltern den Kindertagesstätten, die durch die Coronaverordnungen des Landes widrigen Rahmenbedingungen des Betreuungsalltages abzumildern, indem sie möglichst oft ihre Kinder selbst betreuten. Dieses partnerschaftliche Entgegenkommen soll honoriert werden, indem auf die teilweise Erhebung von Verpflegungsbeiträgen wie oben beschrieben verzichtet wird.

Grundsätzlich werden die Verpflegungsbeiträge als Pauschale erhoben, die auch dann weiter zu zahlen sind, wenn das Kind nicht an der Betreuung teilnehmen kann, denn die Verpflegungskosten umfassen neben den "gefühlten" Vollkosten der Lebensmittel zum großen Teil fixe Kosten, die unabhängig davon entstehen, wie viele Portionen täglich zubereitet werden. Dies sind beispielsweise Personalkosten für Köche und spezielle Verwaltung, Betriebskosten (Strom,

Wasser, Heizung), Reinigungs- und Hygienekosten, Abfallbeseitigung, technische Überprüfungen und weitere Kosten. Alles das kostet viel Geld und muss auch dann aufrechterhalten werden, wenn keine oder nur sehr wenig Verpflegung ansteht. Diese speziellen Kosten, die mindestens 1/3 der Verpflegungskosten ausmachen, sind auch nicht Bestandteil der Platzkosten und müssen daher vollständig von den Eltern getragen werden, da die Infrastruktur ausschließlich zur Verpflegung der Kinder vorgehalten wird.

Nach Auffassung des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder" könnte die Einziehung der Beiträge jedoch eine sachliche Unbilligkeit darstellen. Zwar sind die Verpflegungsbeiträge grundsätzlich auch während der Schließzeiten oder in Zeiten ohne Betreuung weiter zu zahlen. Dies ist jedoch Bestandteil der Kalkulation, in der durchschnittlich 17 Verpflegungstage pro Monat und Kind im Jahr angenommen werden. Im vorliegenden Fall hatten die Eltern allerdings oftmals nicht die Möglichkeit zu wählen, ob eine Betreuung stattfinden soll oder eben nicht. Nach der Corona-KiföVO M-V vom 05.12.2020 sowie deren Fortschreibungen galt der Aufruf zum Verzicht auf Betreuung sowie ab verschiedenen Inzidenzwerten striktes Besuchsverbot, welches ein Wahlrecht der Eltern ausschloss.

Insofern wäre es durch diese aus Elternsicht unverschuldete und im Allgemeinen außergewöhnliche Situation geboten, nur einen Teil der Beiträge zu zahlen.

Aufgrund der Pauschalabrechnung lässt sich die individuelle Teilnahme an den Verpflegungsportionen im Gesamtprozess nur sehr schwer und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nachvollziehen. Insofern soll eine Grenze bei der Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen von 50% gesetzt werden. Sofern mehr als 50% der möglichen Betreuungstage in Anspruch genommen wurden, ist von einer überwiegenden Inanspruchnahme auszugehen, die dann wiederum keinen Verzicht auf die Erhebung der Beiträge mehr rechtfertigt.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Betriebssatzung entscheidet die Bürgerschaft über den Erlass von Forderungen oberhalb der Wertgrenzen von 50 T€..

Die zum Erhebungsverzicht stehenden Beiträge werden eine Forderungshöhe von ca. 80 T€ haben. Die finanziellen Auswirkungen werden über die Produktsachkonten 36501 - 36511.43292000 im Teilhaushalt 501 dargestellt. Eine Deckungsquelle wird voraussichtlich nicht benötigt, da die Mindereinnahmen durch die ersparten Aufwendungen ausgeglichen werden.

Die Horte sind von dieser Regelung ausgenommen, da dort portionsgenau abgerechnet wird.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	NEIN	2020/21
Finanzhaushalt	NEIN	2020/21

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

HHJahr	Planansatz	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung
--------	------------	---------------	---------------------

		HHJahr in €		nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

Keine